



Geschäftsordnung des Vorstands TSV Pfuhl 1894 e.V.

Präambel

Nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Vorstandsressorts, Geschäftsführung sowie Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstands gemäß § 11 (1) der Satzung.

§ 1 Geschäftsordnung (Erlass/Änderung)

Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch den Vorstand gemeinsam geändert oder aufgehoben werden und Bedarf der Zustimmung des Vereinsrats.

§ 2 Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gesamtverantwortlich nach einheitlichen Zielsetzungen, Plänen und Richtlinien. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands handelt jedes Vorstandsmitglied in dem ihm zugewiesenen Ressort eigenverantwortlich, ist aber gehalten, die ressortbezogenen Interessen stets dem Gesamtwohl des Vereins unterzuordnen.

§ 3 Vorstandsressorts

- (1) Die Ressortverteilung wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der den einzelnen Vorstandsmitgliedern obliegenden Interessen und Zeitressourcen vorgenommen.
- (2) Die Vorstandsressorts und grundsätzlichen Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder können von weiteren Personen unterstützt werden. Die Art und die Personen bestimmt der Vorstand mit einfacher Mehrheit und werden protokolliert.
- (3) Ämtertrennung:
Kritische Ämterkombinationen sollen vermieden werden. Tritt aufgrund der Wahl eines Abteilungsleiters zum Vorstand (oder umgekehrt) ein möglicher Interessenskonflikt auf, so ist dieser schnellstmöglich, spätestens bei der nächsten Wahl zu einem der beiden Ämter der Verzicht auf eines der Ämter zu erklären. In der Übergangszeit enthält sich der betreffende Vorstand bei Abstimmungen, die explizit die jeweilige Abteilung betreffen.

Die Kombination aus Vorstand und Kassierer oder Kassenprüfer einer Abteilung ist ausgeschlossen.

§ 4 Vorstandssitzungen

- (1) Die ordentlichen Vorstandssitzungen finden regelmäßig 1x monatlich in Präsenz statt. In begründeten Ausnahmefällen können Vorstandsmitglieder weitere Sitzungen einberufen. In begründeten Fällen wie bspw. Krankheit, längerer Urlaub/Abwesenheit, kann die geplante Vorstandssitzung auf Antrag verschoben werden. Sitzungen können nach Absprache auch online durchgeführt werden. Vorstandssitzungen finden nur statt, wenn mind. 2 Vorstandsmitglieder teilnehmen.
- (2) Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.
- (3) Die Sitzungen des Vorstands werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung einem der stellvertretenden Vorsitzenden.



- (4) Ein Vorstandsmitglied kann nach Absprache im Vorstand weitere Personen zur Sitzung einladen.
- (5) Gegenstand der Sitzung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte. Die Tagesordnung soll rechtzeitig mind. 3 Kalendertage davor verteilt werden. In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der am Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung enthalten sind.

§ 5 Operatives Arbeiten

- (1) Im Rahmen der operativen Tätigkeiten organisiert jedes Vorstandsmitglied seine Aufgaben eigenverantwortlich. Relevante Informationen sowie Projektstände werden dokumentiert und allen Vorstandsmitgliedern transparent zugänglich gemacht.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen einer Einzelvollmacht berechtigt, Zahlungen eigenständig und ohne zusätzliche Freigabe vorzunehmen. In den Vorstandssitzungen wird regelmäßig eine aktuelle Finanzübersicht vorgelegt, in der sämtliche Kontobewegungen sowie durch Vorstandsmitglieder veranlasste Zahlungen transparent dargestellt und gegenseitig kommuniziert werden; zudem erfolgt eine gemeinsame Bewertung der aktuellen Finanzlage des Vereins.

§ 6 Abstimmungen und Beschlüsse

- (1) Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Vorstand, mit mindestens drei beteiligten Vorstandsmitgliedern, entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmengleichheit festgestellt werden, so gilt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.
- (3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe hat in Textform zu erfolgen. Bei der Beschlussfassung sind alle Vorstandsmitglieder zu beteiligen. Den Vorstandsmitgliedern ist mitzuteilen, bis zu welchem Termin die Stimmabgabe zu erfolgen hat, wobei zwischen der Mitteilung und dem Endtermin für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens 7 Kalendertagen liegen muss.

§ 7 Vergütung/Kostenerstattung

- (1) Für gewählte ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können nach § 4 Absatz 2 der Satzung, eine Ehrenamtspauschale im Rahmen des EStG vergütet werden.
- (2) Für gewählte ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können nach § 4 Absatz 6 der Satzung, einen Aufwendersatz in Form von Bewirtungs- und Reisekosten vergütet werden.

§ 8 Niederschrift

Entscheidungen oder Beschlüsse einer jeden Vorstandssitzung sind durch eine Protokollführung in Textform festzuhalten.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 23.09.2025 in Kraft.